



Vertragliche Übernahme von Betriebskosten des "Beckumer Wichtel" e. V. für die Kindertageseinrichtung Siechenhausweg 5 in 59269 Beckum

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

24.01.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Übernahme von 35 Prozent des gesetzlichen Trägeranteils gemäß § 36 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen für die Kindertageseinrichtung Beckumer Wichtel, Siechenhausweg 5, 59269 Beckum, ab dem 01.08.2024 im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Träger „Beckumer Wichtel“ e. V. wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Aufwendungen für die vertraglichen Zuschüsse sind unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – im Entwurf des Haushaltsplans 2024 in ausreichender Höhe veranschlagt.

Erläuterungen:

Der „Beckumer Wichtel“ e. V. unterhält seit vielen Jahren die Kindertageseinrichtung mit 32 Plätzen in 2 Gruppen im Siechenhausweg 5 im Stadtteil Beckum.

Bisher erhielt der Träger auf Antrag einen Zuschuss in Höhe der Differenz aus dem gesetzlichen Trägeranteil und den nachgewiesenen Vereinsbeiträgen von mindestens 25 Euro pro Eltern und Monat. Grundlage hierfür ist die analoge Anwendung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 16.03.1994 (siehe Anlage zur Vorlage). Diese Vorgehensweise ist für den ehrenamtlichen Vorstand sehr aufwändig, da die Abrechnung bisher einen aktiven Nachweis der gezahlten Vereinsbeiträge erforderlich gemacht hat.

Im Rahmen des Trägergesprächs zur Bedarfsplanung für das Betreuungsjahr 2024/2025 am 06.11.2023 beantragte der Träger die Gleichbehandlung mit der anderen Elterninitiative, dem „Kindertagesstätte Die Grashüpfer“ e. V. Mit diesem Träger wurde bereits ein Vertrag zur teilweisen Übernahme von Trägeranteilen geschlossen (siehe Vorlage 2022/0223 und Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 21.09.2022).

Da der „Beckumer Wichtel“ e. V. beim zuletzt abgerechneten Kindergartenjahr 2021/2022 einen Zuschuss von 34 Prozent zum Trägeranteil erhalten hat, scheint eine Anlehnung an die Regelung für die Kindertagesstätte „Die Grashüpfer“ e. V. auch aus Kostensicht angemessen.

Berechnungsgrundlage für den Zuschuss ist der gesetzliche Trägeranteil abzüglich der durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe refinanzierten Trägeranteile der erhöhten Kindpauschale für Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Planungsgarantie nach § 41 Absatz 1 KiBiz findet Anwendung.

Träger erhalten für die Betreuung von Kindern mit einem Anspruch auf Eingliederungshilfe eine erhöhte KiBiz-Kindpauschale. Darüber hinaus erhalten sie vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Basisleistung 1 gemäß Anlage B.4.1 zum Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe nach § 131 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. In der Basisleistung 1 ist derzeit eine Pauschale von 1.000 Euro zum Ausgleich des erhöhten Trägeranteils enthalten. Die Basisleistung wird vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe direkt an den Träger gezahlt.

Im Kindergartenjahr 2024/2025 ergäben sich auf Basis der aktuellen Leistungsbescheide für Kindertageseinrichtungen mit gleicher Gruppenstruktur ohne Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe einschließlich einer angenommenen Erhöhung um 10 Prozent

gesetzliche Trägeranteile in Höhe von rund	14.701,16 Euro
Zwischensumme:.....	14.701,16 Euro
davon Zuschuss 35 Prozent	5.145,41 Euro

Für das Haushaltsjahr 2024 wären davon 5 Monate (August bis Dezember)

zu veranschlagen..... 2.143,92 Euro

Die Plätze in der Kindertageseinrichtung „Beckumer Wichtel“ sind zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung im Stadtteil Beckum erforderlich. Sollte der „Beckumer Wichtel“ e. V. den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen, wäre diese von einem anderen Träger oder letztlich von der Stadt Beckum zu übernehmen. Beide Lösungen würden zu Mehraufwendungen führen, die höher sind als die hier vorgeschlagene Bezuschussung der Betriebskosten.

Anlage(n):

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 16.03.1994